

# Ortsgruppenjugendordnung (JO)

## Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Heiden e. V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Heiden e. V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

## § 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.

## § 3 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## § 4 Ordnungsvorschrift

- 1.) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- 2.) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 15 Jahren. Die Positionen der Vorsitzenden und Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden.
- 3.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

## § 5 Organe

- 1.) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
  - a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
  - b) der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 7)

## **§ 6 Ortsgruppenjugendtag**

- 1.) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
- 2.) Der Jugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Heiden e. V. statt. Jedes Jahr werden Wahlen durchgeführt.
- 3.) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag ist einzuberufen, wenn
  - a) der Jugendvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt,
  - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Ortsgruppenjugendtages es verlangen.
  - c) mehr als 50 % der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
- 4.) Zum Ortsgruppenjugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppenjugend mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Ortsgruppenjugendvorsitzenden eingeladen.
- 5.) Anträge zum ordentlichen und außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- 6.) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- 7.) Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstands,
  - b. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes,
  - c. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,
  - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - e. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstands und der Kassenprüfer,
  - f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- 8.) Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.
- 9.) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – g werden vom Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- 10.) Wiederwahl ist zulässig.
- 11.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Ortsgruppenjugend zu ziehende Los.
- 12.) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

## **§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand**

- 1.) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Heiden e. V. der DLRG zuständig.
- 2.) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:
  - a) den Ortsgruppenjugendvorsitzenden (bis zu zwei Personen können auf diese Position entfallen). Sie vertreten die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
  - b) dem stellvertretenden Ortsgruppenjugendvorsitzenden),
  - c) den Ressortleitern,
  - d) dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter.
- 3.) Folgende Ressorts sollen gebildet werden:
  - a) Finanzen
  - b) Organisation, Material und Einkauf
  - c) Schriftführung
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
- 4.) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden. Daneben können weitere Personen gewählt werden, die keinem Ressort direkt zugeordnet werden, aber der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen. Die maximale Personenanzahl des Ortsgruppenjugendvorstandes beträgt 14 Personen.
- 5.) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von einem Jahr gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- 6.) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Heiden e. V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
- 7.) Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind öffentlich.
- 8.) Sind trotz Wahl beim Ortsgruppenjugendtag nicht genügend Delegierte der Ortsgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppenjugend auf Bezirksebene ausgeübt werden kann.

## **§ 8 Ausführung der Jugendordnung**

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksjugendordnung, Landesjugendordnung, Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene und soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen der Ortsgruppe Heiden e. V. der DLRG.

## **§ 9 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend**

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Bezirksjugendordnung, Landesjugendordnung, Ordnung der DLRG-Jugend und die Satzung der Ortsgruppe Heiden e. V. ergänzen diese Ortsgruppenjugendordnung.

## **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung müssen im Interesse der Einheitlichkeit der Jugendordnung dem Bezirksjugendvorstand vorgelegt werden. Außerdem muss die Ortsgruppenjugendordnung in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen.

## **§ 11 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Ortsgruppe Heiden e. V. der DLRG.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ortsgruppenjugendordnung ist vom Ortsgruppenjugendtag in Heiden am 17. April 2021 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.